

1994

Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1994

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 94	Viertes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes FNA: 753-9 GESTA: Q5	1453
1. 7. 94	Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht auf die humanen spongiformen Enzephalopathien FNA: neu: 2126-1-9	1455
4. 7. 94	Neufassung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz FNA: 780-5-2	1456
4. 7. 94	Neufassung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne FNA: 7840-3-6	1459
5. 7. 94	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch FNA: 2125-40-45	1461
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1463
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1464

Viertes Gesetz zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Vom 5. Juli 1994

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1990 (BGBl. I S. 2432) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 Satz 5 wird durch folgende Sätze 5 und 6 ersetzt:

„Die Einhaltung des erklärten Wertes ist entsprechend den Festlegungen des Bescheides für den Überwachungswert durch ein behördlich zugelassenes Meßprogramm nachzuweisen; die Meßergebnisse der behördlichen Überwachung sind in die Auswertung des Meßprogramms mit einzubeziehen. Wird die Einhaltung des erklärten Wertes nicht nachgewiesen oder ergibt die behördliche Überwachung, daß ein

nach Absatz 1 der Abgabeberechnung zugrunde zu legender Überwachungswert oder eine Festlegung nach Absatz 4 Satz 6 nicht eingehalten ist oder nicht als eingehalten gilt, finden die Absätze 1 bis 4 Anwendung.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird der Satzteil

„ab 1. Januar 1995 70 DM

ab 1. Januar 1997 80 DM

ab 1. Januar 1999 90 DM“

ersetzt durch

„ab 1. Januar 1997 70 DM“.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „75 vom Hundert“ ersetzt durch „75 vom Hundert, vom Veranlagungsjahr 1999 an um die Hälfte“.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
cc) Satz 4 wird Satz 2 und wird im ersten Halbsatz wie folgt gefaßt:
„Satz 1 gilt entsprechend.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „deren Betrieb eine Minderung eines der der Ermittlung der Schadeinheiten zugrunde zu legenden Werte beim Einleiten in das Gewässer um mindestens 20 vom Hundert und eine entsprechende Verringerung der Schadstofffracht erwarten läßt“ ersetzt durch die Worte „deren Betrieb eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen in einem zu behandelnden Abwasserstrom um mindestens 20 vom Hundert sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten läßt“.
- b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, die den Anforderungen des § 18b des Wasserhaushaltsgesetzes entspricht oder angepaßt wird, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe,

daß bei den Einleitungen insgesamt eine Minderung der Schadstofffracht zu erwarten ist.

(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach Absatz 3 oder 4 verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen oder Leistungen hierzu nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.“

Artikel 2

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Abwasserabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6) tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 5. Juli 1994

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über die Ausdehnung der Meldepflicht
auf die humanen spongiformen Enzephalopathien**

Vom 1. Juli 1994

Auf Grund des § 5a Abs. 2 und des § 7 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert gemäß Artikel 25 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

(1) Die Meldepflicht nach § 3 des Bundes-Seuchengesetzes wird auf die Erkrankung sowie den Tod an Formen der humanen spongiformen Enzephalopathie ausgedehnt. Für die Meldung ist ein Formblatt zu verwenden, das vom Robert Koch-Institut erstellt wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht für familiär-hereditäre Erkrankungen (Gerstmann-Sträussler-Scheinker-Syndrom und erbliche Formen der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit).

(3) Das Gesundheitsamt übersendet das Formblatt in anonymisierter Form über die zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut.

§ 2

Die Bundesstatistik nach § 5a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Seuchengesetzes wird auf die Erkrankungen und den Tod an humanen spongiformen Enzephalopathien nach § 1 Abs. 1 ausgedehnt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Juli 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz**

Vom 4. Juli 1994

Auf Grund des Artikels 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 439) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der seit 13. März 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 8. September 1976 (BGBl. I S. 2727),
2. die am 19. März 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 10. März 1980 (BGBl. I S. 279),
3. die am 5. August 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 26. Juli 1988 (BGBl. I S. 1191),
4. den am 30. Dezember 1990 in Kraft getretenen § 5 der Verordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 3007),
5. die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 1005),
6. die am 13. März 1994 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1., 2., 3., des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes
5. und 6. in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998),
zu 4. des § 10 Abs. 3 und 4 des Forstabsatzfondsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760).

Bonn, den 4. Juli 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz

§ 1

Die Beiträge nach § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes werden erhoben

1. von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (§ 10 Abs. 3 Nr. 6 des Absatzfondsgesetzes) in den Ländern, die die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erheben, durch die dafür zuständige Behörde, im übrigen durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt),
2. von den übrigen in § 10 Abs. 3 und 4 des Absatzfondsgesetzes genannten Betrieben durch das Bundesamt.

§ 2

(1) Der Beitrag von Mühlen nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Absatzfondsgesetzes wird für jeden Monat erhoben. Abweichend von Satz 1 wird der Beitrag von Mühlen mit einer jährlichen Vermahlung bis zu 500 t zusammengefaßt jeweils für die Monate Juli bis einschließlich Dezember sowie die Monate Januar bis einschließlich Juni erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen mitzuteilen. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt. Sie ist spätestens am 15. Tage nach Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes abzusenden.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Es kann die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen ermitteln oder schätzen, wenn oder soweit die Mitteilung nach Absatz 2 unrichtig oder unvollständig ist oder bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht eingegangen ist. Beträgt der Beitrag im Erhebungszeitraum weniger als einhundert Deutsche Mark, so ist ein Beitragsbescheid nur für ein Kalenderjahr zu erteilen.

(4) Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 3

(1) Auf den Beitrag von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen sind die Vorschriften über das Erhebungsverfahren und die Fälligkeit für die Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes entsprechend anzuwenden. § 9 bleibt unberührt.

(2) In den Ländern, die keine Umlage nach § 22 des Milch- und Fettgesetzes erheben, gilt § 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Beitrag monatlich erhoben wird.

§ 4

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 1, 3 bis 5, 7, 8 und 10 des Absatzfondsgesetzes wird halbjährlich erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die für die halbjährliche Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderhalbjahres zusammen mit einer Errechnung des geschuldeten Beitrages mitzuteilen. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt.

(3) Die Beitragsmitteilung nach Absatz 2 gilt als Beitragsbescheid, wenn der Beitragsbetrag darin zutreffend angegeben worden ist. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung nach Absatz 2 bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so kann das Bundesamt auf Grund eigener Ermittlung oder Schätzung der für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte einen Beitragsbescheid erteilen.

(4) Der Beitrag wird sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderhalbjahres fällig und ist an das Bundesamt zu zahlen. Sofern das Bundesamt einen Beitragsbescheid erläßt, wird der Beitrag abweichend von Satz 1 zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Soweit die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen oder Werte (Absatz 2 Satz 1) nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln sind, kann das Bundesamt dem Betriebsinhaber auf Antrag deren Schätzung gestatten, wenn dieser die Grundlagen und Methoden der Schätzung angibt.

(6) Beträgt der Beitrag im Kalenderjahr voraussichtlich weniger als einhundert Deutsche Mark, so wird der Beitrag jährlich erhoben. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 5

Der für die Beitragshöhe nach § 10 Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Absatzfondsgesetzes maßgebende Warenwert ist der umsatzsteuerrechtlich als Bemessungsgrundlage dienende Betrag oder, falls eigene Ware aufgenommen wird, der Betrag, der beim Erwerb von einem Dritten zum marktüblichen Preis als umsatzsteuerrechtliches Entgelt anzusehen wäre. Der Beitrag selbst sowie ein Skonto oder Bonus bleiben unberücksichtigt.

§ 6

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 9 des Absatzfondsgesetzes wird jeweils für vier Monate erhoben.

(2) Die nach Landesrecht für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischschau zuständigen Stellen oder die sonst von den Ländern bestimmten Stellen teilen dem Bundesamt die Betriebe mit, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischschau zuführen, sowie die Anzahl der von jedem dieser Betriebe für gewerbliche Zwecke der Fleischschau zugeführten Rinder, Schweine und Schafe. Die Mitteilungen erfolgen jeweils für vier Monate bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

(4) Die in Absatz 2 bestimmten Stellen erhalten vom Bundesamt drei Deutsche Pfennig für jedes nach dieser Vorschrift gemeldete beitragspflichtige Stück Vieh. Die Auszahlung erfolgt nach Erreichen eines Betrages von 100 Deutsche Mark.

§ 7

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 4 des Absatzfondsgesetzes wird jährlich erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die Größe der im Kalenderjahr mit Blumen, Zierpflanzen, Ziergehölzen, Gehölzen für den Straßen- und Landschaftsbau oder deren Pflanzgut genutzten Grundfläche, gegliedert nach Freiland, Frühbeet und Gewächshaus, zum 1. November eines jeden Jahres mitzuteilen. Wird die Nutzung der Fläche im Laufe des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend eingestellt, so hat der bisherige Betriebsinhaber oder sein Rechtsnachfolger die Mitteilung nach Satz 1 für die Kalendermonate bis zur Einstellung des Betriebes abzugeben. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für die Mitteilung bekannt.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Das Bundesamt kann die Flächeneinheiten des Betriebsinhabers ermitteln oder schätzen, wenn oder soweit die Mitteilung nach Absatz 2 unrichtig oder unvollständig oder bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben ist.

(4) Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

(1) Bei den Beitragszahlungen nach § 3 Abs. 2, §§ 4, 6 und 7 sind die dem Betrieb erteilte Registriernummer und der jeweilige Erhebungszeitraum anzugeben.

(2) Beiträge, die im Erhebungszeitraum nicht mehr als zehn Deutsche Mark betragen, werden nicht erhoben. Ist diese Voraussetzung bei einem in § 4 Abs. 1 genannten Beitrag erfüllt, so hat der Betriebsinhaber dies dem Bundesamt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Beitragsbetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Beitragsbetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.

§ 10

(1) Zum Nachweis des Ursprungs einer Ware im Ausland im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Absatzfondsgesetzes dient das Ursprungszeugnis nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vom 27. Juni 1968 (ABl. EG Nr. L 148 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 25. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 54 S. 4).

(2) Anstelle des Ursprungszeugnisses können Warenbegleitpapiere zum Nachweis des ausländischen Ursprungs vorgelegt werden, soweit diese Warenbegleitpapiere die erforderlichen Angaben wie das Ursprungszeugnis enthalten. Von der Namensangabe des ausländischen Absenders kann in einem von einem inländischen Zwischenhändler ausgestellten Warenbegleitpapier abgesehen werden, wenn der inländische Zwischenhändler auf diesem Warenbegleitpapier den Ursprung der Ware

in einem bestimmten Land nennt. Der inländische Zwischenhändler hat zum Nachweis des ausländischen Warenursprungs das Warenbegleitpapier aus der Geschäftsbeziehung mit dem ausländischen Absender zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten.

(3) Soweit Warenwerte und -mengen den nach § 1 zuständigen Behörden nicht mitzuteilen sind, sind Aufzeichnungen zu erstellen. Die Aufzeichnungen müssen die Gesamtheit der Warenwerte oder -mengen benennen sowie die darin enthaltenen Warenwerte oder -mengen, für die der ausländische Ursprung nachgewiesen ist. Diese Aufzeichnungen sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum zum Zeitpunkt der Fälligkeit der in §§ 2, 3, 4 und 6 bestimmten Mitteilungen zu erstellen. Das Bundesamt gibt im Bundesanzeiger ein Muster für diese Aufzeichnungen bekannt.

(4) Im Erhebungsverfahren nach § 3 Abs. 1 haben die beitragspflichtigen Betriebe den Ursprungsnachweis gemäß Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen gemäß Absatz 3 zur Vorlage gegenüber den zuständigen Stellen bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 sind der Ursprungsnachweis nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 zur Vorlage gegenüber dem Bundesamt oder den von diesem beauftragten Personen für einen Zeitraum von vier Jahren nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem der betroffene Erhebungszeitraum liegt, bereitzuhalten. Im Erhebungsverfahren nach § 6 übermitteln die beitragspflichtigen Betriebe die Ursprungsnachweise nach Absatz 1 oder 2 und die Aufzeichnungen nach Absatz 3 dem Bundesamt für den in § 6 Abs. 1 genannten Erhebungszeitraum von jeweils vier Monaten bis spätestens zum Ende des folgenden Monats.

(5) Von in einer Fremdsprache verfaßten Ursprungsnachweisen nach Absatz 1 oder 2 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11

Die Auskünfte gemäß § 11 des Absatzfondsgesetzes sind auch gegenüber den nach § 1 zuständigen Behörden zu erteilen.

§ 12

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Absatzfondsgesetzes handelt, wer entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 3, § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 6, § 7 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 8 Abs. 3 Satz 2 eine Mitteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf das Bundesamt übertragen

1. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1,
2. für Ordnungswidrigkeiten nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Absatzfondsgesetzes, soweit ihm nach § 1 in Verbindung mit § 10 Auskünfte zu erteilen sind.

§ 13

(Inkrafttreten)

Bekanntmachung
der Neufassung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne

Vom 4. Juli 1994

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes und der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 543) wird nachstehend der Wortlaut der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen unter ihrer neuen Überschrift in der seit dem 20. März 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 22. April 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351),
2. den am 28. Mai 1972 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 1972 (BGBl. I S. 804),
3. den am 7. August 1981 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799),
4. den am 24. Februar 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 20. Februar 1984 (BGBl. I S. 261),
5. den am 23. März 1985 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 13. März 1985 (BGBl. I S. 571),
6. den am 18. Dezember 1988 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230),
7. den am 9. Februar 1991 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 1991 (BGBl. I S. 221),
8. den am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159),
9. den am 20. März 1994 in Kraft getretenen Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 und 2. Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423),
- zu 3., 4. des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943),
- zu 6. des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943),
- zu 7. des § 3 Abs. 3, des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist,
- zu 9. des § 1 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 12, des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), auch in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159).

Bonn, den 4. Juli 1994

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen,
Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Buchweizen und Senfsamen**

§ 1

(1) Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können mehrere der folgenden Erzeugnisse zusammengefaßt werden:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 10 01	Qualitätsweizen für Backzwecke
ex 10 01	Qualitätshartweizen (Durum-Weizen) für Ernährungszwecke
ex 10 01	Qualitätsweizen für Brauzwecke
ex 10 02	Qualitätsroggen für die Brotherstellung
ex 10 03	Qualitätsgerste für Brauzwecke
ex 10 04	Qualitätshafer für Ernährungszwecke
ex 07 13	Trockene, ausgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert

(2) Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Qualitätsweizen Erntegut von Sorten, die einen Sedimentationswert von mindestens 30 und bei einem Umrechnungsfaktor für Stickstoff von 5,7 einen Rohproteingehalt in der Trockensubstanz von mindestens 12 % erreichen; die Fallzahl bei der Auswuchsbestimmung muß mindestens 150 betragen;
2. Qualitätsroggen Erntegut von Sorten, die ein Methylamylogramm von mindestens 330 Amylogramm-Einheiten erreichen; die Fallzahl bei der Auswuchsbestimmung muß mindestens 90 betragen;
3. Qualitätsgerste Erntegut von Sorten, die bei einem Umrechnungsfaktor für Stickstoff von 6,25 einen Rohproteingehalt von höchstens 11,5 % und eine Keimfähigkeit ab 15. Oktober von mindestens 98 % erreichen; der Vollgerstenanteil muß mindestens 90 % betragen;
4. Qualitätshafer Erntegut von Sorten, die, bezogen auf die Trockensubstanz, einen Spelzengehalt von höchstens 26 % und ein Tausendkorngewicht von mindestens 27 g aufweisen;
5. Qualitätshartweizen Erntegut von Sorten, die, bezogen auf die Trockensubstanz, bei einem Umrechnungsfaktor für Stickstoff von 5,7, einen Rohproteingehalt von mindestens 14 % und einen Gelbpigmentgehalt im Grieß von mindestens 0,450 mg/100 g aufweisen;
6. Qualitätsweizen für Brauzwecke Erntegut von Sorten, die, bezogen auf die Trockensubstanz, bei einem Umrechnungsfaktor für Stickstoff von 6,25 einen Rohproteingehalt von höchstens 12 % und eine Keimfähigkeit von mindestens 95 % erreichen; der Vollkornanteil muß mindestens 90 % betragen.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird festgesetzt auf jährlich

1. 400 Tonnen je Sorte Qualitätsweizen für Backzwecke,
2. 300 Tonnen je Sorte Qualitätsroggen für die Brotherstellung,

3. 300 Tonnen je Sorte Qualitätsgerste für Brauzwecke,
4. 300 Tonnen je Sorte Qualitätshafer für Ernährungszwecke,
5. 300 Tonnen je Sorte Qualitätshartweizen für Ernährungszwecke,
6. 400 Tonnen je Sorte Qualitätsweizen für Brauzwecke,
7. 400 Tonnen je Sorte Erbsen und Bohnen.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem der Antragstellung auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft folgenden

- 1. April bei Sommerfrucht,
- 1. Oktober bei Winterfrucht.

§ 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) wird festgesetzt auf jährlich jeweils 50% der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Mengen. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

§ 3a

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung

1. die Erzeugnisse, die zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes) zusammengefaßt werden können, um
 - a) Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
 - b) Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung,
 - c) Sojabohnen,
 - d) Sonnenblumenkerne,
 - e) Buchweizen,
 - f) Senfsamen ergänzen und
2. für diese Erzeugnisse
 - a) die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes),
 - b) die Mindestmenge und Mindestdauer von Lieferverträgen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes) festsetzen.

§ 4

(Inkrafttreten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)

§ 5

(Inkrafttreten)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen
und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch *)**

Vom 5. Juli 1994

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2053), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Worte „und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten“ eingefügt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Zigarren, Zigarillos, Pfeifentabak und andere zum Rauchen bestimmte Tabakerzeugnisse mit Ausnahme von Zigaretten und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie außer dem allgemeinen Warnhinweis nach § 2 Abs. 1 jeweils einen der folgenden besonderen Warnhinweise tragen:

1. „Rauchen verursacht Krebs“
2. „Rauchen verursacht Herz- und Gefäßkrankheiten“
3. „Rauchen führt zu tödlichen Krankheiten“
4. „Rauchen gefährdet die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“.

(3) Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, die nicht zum Rauchen bestimmt sind, dürfen in Packungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie außer dem allgemeinen Warnhinweis nach § 2 Abs. 1 den besonderen Warnhinweis „Verursacht Krebs“ tragen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Packungen der in Absatz 2 genannten Tabakerzeugnisse sind die besonderen Warnhinweise innerhalb eines Jahres in annähernd gleichen Anteilen abwechselnd zu verwenden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Zigaretten“ die Worte „und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgende Absätze 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Bei Zigaretten und Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten muß der allgemeine Warnhinweis nach § 2 auf der am ehesten ins Auge fallenden Breitseite der Packung angebracht sein.

(2) Der besondere Warnhinweis nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 muß bei Zigarettenpackungen und Packungen von Tabak zum Selbstfertigen von Zigaretten auf der anderen Breitseite angebracht sein.

(3) Bei Zigarettenpackungen müssen sowohl der allgemeine Warnhinweis als auch der besondere Warnhinweis jeweils mindestens 4 vom Hundert der Fläche der Breitseite einnehmen, auf der sie angebracht sind. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen deutlich lesbar, fettgedruckt und auf einem kontrastierenden Hintergrund angebracht sein. Sie dürfen nicht auf Transparentfolie oder sonstigem Verpackungspapier, das die Packung umhüllt, oder so angebracht sein, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört werden können.

(4) Bei anderen Tabakerzeugnissen als Zigaretten müssen der allgemeine und der besondere Warnhinweis jeweils mindestens 1 vom Hundert der Gesamtfläche der Packung einnehmen. Diese Mindestgröße gilt für die bloßen Warnhinweise ohne die durch § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen zusätzlichen Angaben. Die Warnhinweise müssen gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein. Sie müssen an ins Auge fallender Stelle auf kontrastierendem Hintergrund aufgedruckt oder in anderer Weise unablösbar auf der Verpackung angebracht sein und dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt, verborgen oder getrennt werden.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

*) Mit dieser Verordnung werden Vorschriften der Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 158 S. 30) in deutsches Recht umgesetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1, 2, 3 oder 4“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. entgegen § 3 Abs. 5 oder 6 die besonderen Warnhinweise nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise verwendet.“

5. In § 10 werden die Absätze 2 und 3 durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten dürfen noch bis zum 31. Dezember 1995 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 30. Oktober 1991 geltenden Vorschriften versehen und bis zum 30. Juni 1992 hergestellt worden sind.

(3) Andere Tabakerzeugnisse als Zigaretten dürfen mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 13. Juli 1994 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, wenn sie bis zum 31. Dezember 1995 hergestellt worden sind.

(4) Abweichend von Absatz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 dürfen Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak, deren Packungen eine Gesamtoberfläche von mehr als 420 cm² haben, mit Warnhinweisen von jeweils einer Mindestfläche von 4,2 cm² in den Verkehr gebracht werden, wenn derartige Warnhinweise bis zum 31. Dezember 1999 auf der Packung angebracht worden sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Juli 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
24. 6. 94 Verordnung über die Gewährung einer Beihilfe an Erzeuger von Schweinen in bestimmten, zur Bekämpfung der Schweinepest gesperrten Regionen (Schweine-Erzeugerbeihilfe-Verordnung) <small>neu: 7847-11-4-76</small>	6685	(118	28. 6. 94)	s. § 8
23. 6. 94 Einhundertfünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – <small>7400-1</small>	6717	(119	29. 6. 94)	30. 6. 94
2. 6. 94 Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Meldepflicht von Fahrzeugen auf der Kieler Förde <small>neu: 9511-1-32</small>	6861	(122	2. 7. 94)	3. 7. 94
5. 7. 94 Verordnung über die hygienischen Anforderungen an das Behandeln und Inverkehrbringen von Hühnereiern und roheihaltigen Lebensmitteln (Hühnereier-Verordnung) <small>neu: 2125-40-56</small>	6973	(124	6. 7. 94)	7. 7. 94
20. 6. 94 Fünfunddreißigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) <small>96-1-2-20</small>	6974	(124	6. 7. 94)	18. 8. 94
20. 6. 94 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) <small>96-1-2-121</small>	6974	(124	6. 7. 94)	18. 8. 94
20. 6. 94 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-124</small>	6975	(124	6. 7. 94)	18. 8. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 1. Juli 1994

Tag	Inhalt	Seite
29. 4. 94	Bekanntmachung von Übereinkünften über die Durchführung des gemeinsamen Umweltschutzprojekts „Kläranlage Swinemünde“	766
2. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum, des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken, des Abkommens von Locarno zur Errichtung einer Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle, der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	774
17. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen sowie des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten	775
18. 5. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen und den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	776
18. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	777
20. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)	778
24. 5. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	779
30. 5. 94	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung der deutsch-schweizerischen Vereinbarung über den Austausch von Gastarbeitnehmern (stagiaires) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	779

Preis dieser Ausgabe: 4,95 DM (3,10 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.